

2021 alt

Februar 2024

Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S.4080) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 14.06.2021 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für das Parken auf öffentlich gekennzeichneten Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten der Landeshauptstadt Schwerin werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S.4080) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVOBL. M-V, S.536) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am XX.XX.2024 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für das Parken auf öffentlich gekennzeichneten Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten der Landeshauptstadt Schwerin und für das Parken der Bewohner in den Bewohnerparkzonen werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§2 Festlegung der Parkzonen

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist in unterschiedliche Parkzonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt; sie ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

Zone 1: Innenstadt (City):

alle Straßen innerhalb des inneren Ringes einschließlich des inneren Ringes selbst (Obotritenring, Knaudtstraße, Werderstraße, Graf-Schack-Allee, Ostorfer Ufer)

Zone 2: Restliches Stadtgebiet außer Zone 1:

außerhalb des inneren Ringes

§3 Festsetzung der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt:

in Zone 1: 2,00 €/ Stunde

in Zone 2: 1,00 €/ Stunde

(2) Abweichend von Absatz 1 können in den Zonen 1 und 2 entsprechend den verkehrlichen Bedürfnissen Tagestickets (ab 8,00 €) und kostenloses Kurzzeitparken (bis zu einer Dauer von maximal 30 Minuten) angeboten werden.

§2 Festlegung der Parkzonen

(1) Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist in unterschiedliche Parkgebührenzonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt; sie ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

(2)

Parkgebührenzone 1: Innenstadt (City):

alle Straßen innerhalb des inneren Ringes einschließlich des inneren Ringes selbst (Obotritenring, Knaudtstraße, Werderstraße, Graf-Schack-Allee, Ostorfer Ufer)

Parkgebührenzone 2: Restliches Stadtgebiet außer Zone 1:

außerhalb des inneren Ringes

(2) Die Einteilung der Bewohnerparkzonen ist aus Anlage 2 ersichtlich.

§3 Festsetzung der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt ab 01.07.2024:

in Zone 1: 2,50€/ Stunde

in Zone 2: 1,50€/ Stunde

(2) Abweichend von Absatz 1 können in den Parkgebührenzonen 1 und 2 entsprechend den verkehrlichen Bedürfnissen Tagestickets (für 10,00 €) und kostenloses Kurzzeitparken (bis zu einer Dauer von maximal 30 Minuten) angeboten werden.

§4 Sonderregelungen

Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben von dieser Parkgebührenordnung unberührt.

§5 Gültigkeit

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Schwerin, den

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

§4 Bewohnerparkausweise

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird ab 01.07.2024 eine jährliche Gebühr von 60,00 € festgelegt. Ab 01.01.2025 gilt eine jährliche Gebühr von 120,00 €.
- (2) Ein Bewohnerparkausweis wird nur an Antragsteller mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in der entsprechenden Bewohnerparkzone ausgegeben.
- (3) Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer Länge über 5,50 m sind nicht anspruchsberechtigt.

§5 Sonderregelungen

Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben von dieser Parkgebühren~~ver~~ordnung unberührt.

§6 Gültigkeit

Diese Parkgebühren~~ver~~ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Schwerin, den

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister